

POSITION

Leitungsbeschädigungen im Tiefbau
durch mangelhafte Leitungsauskünfte

Impressum

HERAUSGEBER

Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesfachabteilung Leitungsbau
Uhlandstraße 56 | 40237 Düsseldorf

T +49 211 6703-200
F +49 211 6703-201
E m.waehlen@bauindustrie-nrw.de

bauindustrie-nrw.de

AUTOR

Dipl.-Ing. Marc Wählen

Stand: Oktober 2020

© Bauindustrieverband NRW e.V.
Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Genehmigung
des Bauindustrieverbandes NRW, Düsseldorf



© istock - Creative Nature

1.

Ausgangslage

Durch die steigende Verdichtung der Leitungsnetze in bebauten Bereichen, vor allem in Innenstädten, wird die Ausführung von Tiefbauarbeiten zunehmend erschwert. Egal ob es darum geht, vorhandene Leitungen zu reparieren, neue Leitungen zu verlegen oder Straßen zu bauen und zu unterhalten, sehr häufig werden die auszuführenden Tiefbauarbeiten durch bereits vorhandene aber leider oft nicht genau erfasste Leitungen erschwert. Gleichzeitig sind diese Leitungen als das Rückgrat der innerstädtischen Versorgungsinfrastruktur zu schützen.

Allein in Deutschland entstehen jährlich Leitungsschäden, die Entschädigungsforderungen durch ihre Betreiber in Höhe von 500 Mio. € nach sich ziehen. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Beschädigungen wird auf 1,5 bis 2 Milliarden € jährlich geschätzt (Quelle: Verband sicherer Tiefbau). Viele dieser Leitungsschäden wären vermeidbar, wenn die Netzbetreiber ihre Verantwortung erkennen und die Lage ihrer Leitungen möglichst genau anzeigen würden. Dadurch werden die ausführenden Tiefbauunternehmen in die Lage versetzt, solche Schäden zu vermeiden.

Leider ist festzustellen, dass Leitungsauskünfte - insbesondere von den Betreibern der neuverlegten Glasfasernetze - qualitativ immer schlechter werden oder gar nicht vorhanden sind. Häufig werden Leitungspläne an die Bauunternehmen übergeben, in denen keinerlei Bemaßungen der Leitungslage vorhanden sind. Auch die örtliche Angabe der Leitungslage, so wie sie früher oft möglich war, wird mittlerweile kaum noch angeboten. Auch stillgelegte Leitungen werden sehr häufig nicht in den Plänen aufgeführt und gekennzeichnet, so dass sie beim Auffinden zu Verzögerungen im Bauablauf führen bis geklärt ist, wer für die Leitung zuständig ist.

Oft fehlen sogar Lagepläne vollständig und der Netzbetreiber hält es für ausreichend, lediglich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass in dem betreffenden Baubereich Leitungen vorhanden sein könnten. Manche Betreiber verweisen auch auf die Möglichkeit einer örtlichen Einweisung. Diese ist aber in der Regel nur mit zeitlichem Vorlauf und zu den regulären Arbeitszeiten des Netzbetreibers möglich. Bei unplanbaren Tiefbauarbeiten, z. B. zur Behebung von Störungen im Leitungsbestand anderer Netze im Rahmen von Notaufträgen, die häufig nachts oder am Wochenende ausgeführt werden müssen, besteht dann keine Auskunftsmöglichkeit für die Tiefbauunternehmer. Sie werden dann faktisch dazu gezwungen, bewusst gegen die Leitungsschutzanweisungen der Versorger zu verstoßen. Denn natürlich müssen auch nachts und an Wochenenden schwerwiegende Leitungsschäden an Versorgungsnetzen behoben werden, auch wenn keine Möglichkeit zur Einweisung besteht.

Die Netzbetreiber versuchen leider auch immer häufiger durch entsprechende Formulierungen in ihren Leitungsschutzanweisungen die Risiken für Schäden einseitig auf die Bauunternehmen zu verlagern. Häufig sind Baufirmen im Auftrag Dritter tätig und neben den Leitungen des Auftraggebers befinden sich noch weitere Leitungen anderer Netzbetreiber im Baufeld. Die Bauunternehmen sind zur Erkundigung und Sorgfalt gegenüber sämtlichen in Frage kommenden Leitungsbetreibern und zur Auskunftseinholung über die Lage der Leitungen bei diesen verpflichtet. Die Erfüllung dieser Pflicht erfordert sehr hohen Aufwand und kann selbst bei größter Sorgfalt der Tiefbauunternehmen nicht immer vollständig gewährleistet werden, weil es nicht immer möglich ist, flächendeckend alle Informationen zusammenzutragen.

Insbesondere durch das schnell anwachsende Glasfasernetz in Deutschland mit immer mehr Netzbetreibern wird diese Problematik von Jahr zu Jahr erheblich verstärkt.

Wenn keine oder nur mangelhafte Auskünfte durch die Netzbetreiber erteilt werden, befinden sich die Bauunternehmen trotz höchster Sorgfalt bei der Ausführung vor Ort in der ständigen Gefahr, Leitungen zu beschädigen.

Werden Glasfaserleitungen bei Tiefbauarbeiten beschädigt, entstehen häufig, bedingt durch die Komplexität des Systems, wesentlich höhere Reparaturkosten als bei herkömmlichen Leitungssystemen aus Kupfer- oder Aluminiumkabeln sowie bei Gas- und Wasserleitungen. Außerdem bedeuten Schäden am Glasfasernetz Ausfallzeiten für das betroffene Netz und die damit versorgten Netzkunden.

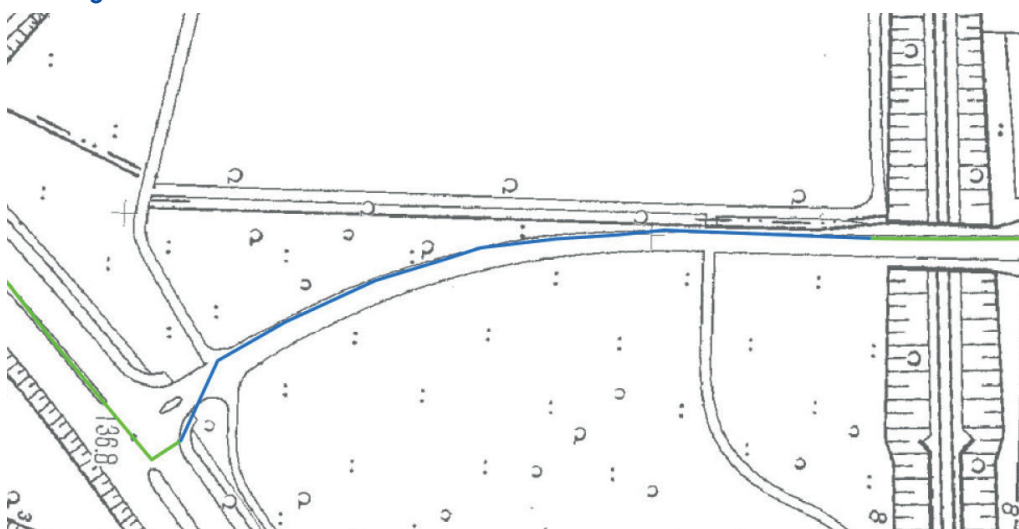
Die Glasfasernetze werden entgegen den einschlägigen technischen Regeln zudem sehr häufig zu flach verlegt, so dass die Gefahr von Beschädigungen auch bei größter Sorgfalt der Tiefbauunternehmen stark zunimmt.

INFO: In Deutschland gibt es derzeit mehr als 10.000 Netzbetreiber. Die Zahl wächst ständig. In einer südwestdeutschen Großstadt müssen beispielsweise 12 Online-Portale und zusätzlich 26 Netzbetreiber angefragt werden um Auskünfte von allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsunternehmen zu erhalten.

Qualitätselemente - Schäden

Durch die Bundesnetzagentur werden Mechanismen festgelegt, mit denen die Erlöse für die Netzbetreiber errechnet werden, die diese für die Durchleitung von Energie und Daten erhalten. Beschädigungen an den Netzen führen hierbei zu einer Bestrafung der Netzbetreiber. Durch die Einführung der sogenannten Qualitätselement-Schäden werden die Erlöse im Falle von Netzschäden und dadurch verursachte Ausfälle in der Versorgung geschmälert. Durch ein BGH-Urteil wurde bestätigt, dass die Netzbetreiber dazu berechtigt sind, die dadurch entstehenden finanziellen Schäden an die Tiefbauunternehmen weiterzugeben und von diesen dafür Ersatz zu verlangen. Diese Vorgehensweise findet zunehmend Anwendung. Momentan werden diese Qualitätselemente-Schäden im Strombereich geltend gemacht.

Leitungsauskunft durch Netzbetreiber



Beispiel für eine unbrauchbare Leitungsauskunft ohne Maßangaben aus der Leitungsauskunft

Diese Auskunft wurde vom Tiefbauunternehmen wegen fehlender Maßangaben als unzureichend gerügt und es wurde eine aussagefähige Auskunft angefordert, leider ergebnislos:

22.08.2019 Reaktion des Versorgers auf die erneute, direkte Anforderung von detaillierten Leitungsauskünften

Von: [Redacted]
Gesendet: Donnerstag, 22. August 2019 15:47
An: [Redacted]
Betreff: [Redacted]

Sehr geehrter [Redacted]

ich möchte Sie bitten mich in Zukunft nicht mehr in den Verteiler bei Anfragen an die Leitungsauskunft zu nehmen, gehen Sie bitte nur den offiziellen Weg über die Leitungsauskunft!

MfG
[Redacted]

Ergebnis: eine detaillierte Auskunft bekam das Tiefbauunternehmen auch auf erneute Nachfrage nicht.

2.

Auskunftspflicht der Leitungsbetreiber – Einseitiger Verschuldensmaßstab

Die Bauindustrie hält die Erteilung einer Auskunft ohne konkrete Maßangaben oder gar mit dem bloßen Hinweis auf das Vorhandensein von Leitungen ohne Übergabe jedweder Bestandspläne für nicht ausreichend.

Empfehlung für Tiefbauunternehmen

Die Bauindustrie stellt ihren Mitgliedsunternehmen Musterschreiben zur Verfügung, mit denen unzureichende Leitungsauskünfte eines Netzbetreibers bei diesem gerügt werden können. Im Falle von unzureichenden Leitungsauskünften sollten die Bauunternehmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Haftpflichtversicherungsträger gegenüber dem Netzbetreiber die Haftung für Beschädigungen ablehnen.

Tiefbauunternehmen sollten die durch mangelhafte Leitungsauskünfte in der Regel entstehenden Mehrkosten für umfangreiche Suchgrabungen oder ähnliche Maßnahmen zur Leitungserkundung dem Auftraggeber für die Tiefbauarbeiten frühzeitig anzeigen und diese auch vergütet bekommen. Die Auftraggeber für Tiefbauarbeiten sollten hierfür Leistungspositionen aufnehmen.

Die umfangreichen Sorgfaltspflichten der Bauunternehmen, die Tiefbauarbeiten ausführen, ergeben sich unter anderem aus dem BGB (§ 823 Abs. 1), der DIN 18300 und aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV-Information 203-017 und DGUV-Regel 100-500) sowie aus den Leitungsschutzanweisungen der Netzbetreiber und aus technischen Regelwerken (z.B. DVGW).

Demgegenüber sind die Pflichten der Netzbetreiber aus dem Regelwerk zur Erteilung von Netzauskünften sehr knapp und unzureichend. Es enthält nicht die notwendigen Anforderungen an die Genauigkeit der Lageauskunft von Leitungen und keine Regelung zum jederzeit möglichen Zugang zu den Auskünften.

Es ist auch nicht geregelt, dass die Vorgaben aus diesem Regelwerk (z.B. VDE-AR-N4203) von allen Netzbetreibern einzuhalten sind.

Ein modernes, technisches Regelwerk mit Mindestanforderungen an Form und Inhalt von Leitungsauskünften könnte Sicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Die Bauindustrie hält den Hinweis, dass Leitungen in dem vom Bauunternehmer angefragten Tiefbaubereich vorhanden sind, aber keine Pläne darüber übergeben werden können, für nicht ausreichend. Der alleinige Hinweis auf das Vorhandensein sollte nicht zu einer Exculpation führen dürfen. Hierdurch kann der Netzbetreiber seiner Schadensminderungspflicht sicher nicht nachkommen.

Häufig kommt es bedingt durch mangelhafte oder fehlende Leitungsauskünfte zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über Schadensersatzansprüche. Hierbei führen die mittlerweile einseitig umfangreich angenommenen Sorgfaltspflichten der Bauunternehmen in obergerichtlichen Entscheidungen immer wieder zu Urteilen, die den Bauunternehmen Schadensersatz auferlegen. Dabei wird häufig darüber gestritten, inwieweit Abweichungen der Leitungslage von den in der Planauskunft aufgezeigten Leitungsverläufen ein Mitverschulden des Netzbetreibers verursachen. Da aber keine verbindlichen Vorgaben existieren, welche Abweichungen zu tolerieren sind und welche nicht, hat dies im Ergebnis zur Folge, dass der Netzbetreiber keine Anforderungen an die Genauigkeit der Darstellung der Lage der Leitungen einzuhalten hat.

Den Gerichten fehlt demnach ein verbindlicher Maßstab um entscheiden zu können, ob der Netzbetreiber sorgfältig Auskunft erteilt hat oder nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Schadensminderungspflicht des Netzbetreibers ist es unabweisbar/unstrittig, dass mindestens eine Form der Planauskunft, also eine elektronische oder eine auf Papierplänen basierende, kostenlos angeboten werden muss.

Auch bezüglich der Verlegetiefe wurde schon bei in der Asphaltdecke liegenden Telekommunikationskabeln ein Mitverschulden des Leitungsbetreibers gerichtlich ausgeschlossen!

Lediglich für den Fall, dass beschädigte Leitungen überhaupt nicht im Planwerk der Netzauskunft des Netzbetreibers enthalten waren, kann man von einem Mitverschulden des Leitungsbetreibers ausgehen. Wenn aber in den Auskunftsplänen Leitungen eines Netzbetreibers angezeigt sind, diese jedoch laut Auskunftsplan nicht im direkten Arbeitsbereich des Tiefbauers liegen, kommt es bezüglich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten des Tiefbauers immer wieder zu widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen:

INFO: Die in Deutschland ausgewiesenen Leitungsschäden mit einer Schadenssumme von jährlich mehreren 100 Mio. Euro sind zu einem erheblichen Anteil auf mangelhafte oder nicht verfügbare Leitungsauskünfte zurückzuführen. Hierdurch wird ein vermeidbarer wirtschaftlicher Schaden für Netzbetreiber, Bauunternehmen und letztlich auch die Allgemeinheit verursacht. Die so entstehenden Reparaturkosten werden in der Regel von Versicherungen erstattet. Dadurch steigen die Haftpflichtversicherungsprämien und letztendlich auch die Baukosten, die dann wiederum durch Umlagen an die Endkunden weitergegeben werden.

Beispiel für widersprüchliche Gerichtsentscheidungen:

Fall 1: Kein Anhaltspunkt für Leitungen im Arbeitsbereich, für Arbeiten im öffentlichen Bereich, trotzdem haftet der Tiefbauer Sachverhalt

(...beim Abbruch eines Schachtes) setzt der Unternehmer, da ihm die vorliegenden Kabel- und Spartenpläne keine Anhaltspunkte für einen Leitungsverlauf im Bereich des Schachtes ergeben, zunächst einen Tieflöffelbagger ein. Dessen Löffel beschädigt zwei Stromkabel, die - entgegen den Bestandsplänen - direkt beim Schacht verlegt sind. Dadurch werden Teile einer Stadt vom Netz getrennt.

Das E-Werk erhält in beiden Instanzen ein obsiegendes Urteil: Beide Gerichte vertreten die Auffassung, dass das Kanalbau-Unternehmen für den Stromleitungsschaden verantwortlich ist, da hier bereits ein Organisationsverschulden nach § 31 BGB vorliege. Es hätte bei der auch nur denkbaren Möglichkeit einer Kabelschädigung von Anfang an die Anordnung erteilt werden müssen, allein mit Schaufel und Hand den Schacht abzubrechen.

(IBR 1998, 110, beck-online)

Fall 2: Kein Anhaltspunkt für Leitungen im Arbeitsbereich, keine Haftung des Tiefbauers Sachverhalt

Der Kläger (..) nimmt die Bekl. auf Schadensersatz (..) in Anspruch. Bei Kabelverlegungsarbeiten mittels Bohrverfahren, die die Bekl. (..) ausführte, wurde (..) eine im Bestandsplan des Kl. nicht eingezeichnete Grundstücksanschlussleitung zur Schmutzwasserleitung (..) beschädigt. Der Kl. trug vor, die Bekl. zu 2 habe damit rechnen müssen, dass in dem Bestandsplan einzelne Leitungen nicht oder nicht korrekt eingezeichnet gewesen seien. Sie hätte sich örtlich einweisen lassen müssen, wie in dem ihr von der Bekl. zu 1 übermittelten Merkblatt des Kl. vorgegeben. Die Existenz einer weiteren Hausanschlussleitung hätte sich aufgedrängt, weil ein derart großer Gebäudekomplex regelmäßig nicht nur über einen Hausanschluss verfüge. (..) Die Bekl. stellten ihre Verantwortlichkeit in Abrede und machten insoweit geltend, der Kl. habe aufgrund der von ihm übersandten, unvollständigen Pläne die Beschädigung der Leitung allein zu verantworten. Aufgrund des Bestandsplans habe sich weder Veranlassung zur Einweisung noch zu Suchschachtungen gegeben; das Merkblatt sehe bereits nach dem klaren Wortlaut eine Einweisung nur in Bereichen vor, in denen Leitungen eingezeichnet gewesen seien. Das LG hat die Klage abgewiesen.

(LG Frankfurt/Oder, Urt. v. 22.1.2016 – 12 O 28/15, BeckRS 2016, 10762).

Die Berufung des Kl. blieb erfolglos.

In beiden Fällen konnte der Tiefbauer davon ausgehen, dass im Baubereich keine Leitungen liegen. Trotzdem wurde er im Fall 1) zum Schadenersatz verurteilt, im Fall 2) hingegen nicht.

3.

Forderungen der Bauindustrie

Faire Risikoverteilung zwischen Bauunternehmen und leitungsauskunftspflichtigen Netzbetreibern schaffen!

Die Bauindustrie vertritt die Auffassung, dass die Risikoverteilung zwischen leitungsauskunftspflichtigen Netzbetreibern und den Bauunternehmen, die Tiefbauarbeiten ausführen und somit ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben, nicht mehr ausgewogen ist.

› Erarbeitung ausgeglichener Rahmenbedingungen!

Es müssen dringend Rahmenbedingungen gesetzt werden, um dieses Ungleichgewicht zu beseitigen. Es sind insbesondere die Sorgfaltspflichten der Netzbetreiber rechtssicher zu formulieren. Die Politik ist aufgefordert, Regelungen zu schaffen, mit denen die Auskunftspflichten der Netzbetreiber definiert werden und mit denen die Netzbetreiber zur Auskunftserteilung verpflichtet werden. Jeder Netzbetreiber muss dazu verpflichtet sein, rund um die Uhr an allen Tagen im Jahr eine Leitungsauskufts-erteilung zu ermöglichen. Sinnvoller Weise sollte dies durch die Nutzung einheitlicher elektronischer Auskunftsportale geschehen.

Jeder Netzbetreiber muss zur Einhaltung des technischen Regelwerkes verpflichtet werden.

› Überarbeitung des technischen Regelwerkes!

Das technische Regelwerk, z.B. VDE-AR-N-4203 und DVGW GW 118 sowie GW 120, muss dringend an die veränderten Gegebenheiten hinsichtlich Leitungsdichte, Dokumentationsmethoden und -inhalt sowie elektronische Leitungsauskuft angepasst werden.

Verpflichtende Maßangaben zu den Leitungsverläufen in Bestandsplänen müssen zumindest für neu zu verlegende Leitungen eingeführt werden.

Die Verpflichtung zur Aufnahme von Maßangaben bei der Aufnahme der Leitungen vor Ort darf nicht bei der Übernahme in die Netzpläne enden, sondern muss bis zur Netzauskunft durchgeführt werden. Nur so kommen die wichtigen Informationen über die genaue Leitungslage auch bei den Tiefbaufirmen an! //